

### Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite
47	Kreis Coesfeld <b>Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Coesfeld vom 08.04.2019</b>	64
48	Kreis Coesfeld <b>Änderungssatzung vom 08.04.2019 zur Änderung der Satzung des Kreises Coesfeld vom 17.12.2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 29.03.2017, über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung sowie der Fleischhygiene</b>	65
49	Kreis Coesfeld <b>2. Änderungssatzung zur Satzung „Allgemeine Vorschrift des Kreises Coesfeld zu § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW“ vom 08.04.2019</b>	65
50	Kreis Coesfeld <b>Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von Biogas aus einer Biogasanlage in Rosendahl</b>	66
51	Kreis Coesfeld <b>Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zur Erweiterung einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Sauen in Senden</b>	66
52	Stadt Dülmen <b>VIII. Änderungssatzung vom 22.03.2019 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und offenen Ganztagschulen auf dem Gebiet der Stadt Dülmen vom 15.07.2011</b>	67
53	Stadt Dülmen <b>Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung für die Rechnungsprüfung der Stadt Dülmen vom 28.03.2019</b>	72
54	Stadt Dülmen <b>II. Änderung des Bebauungsplanes „Nr. 13/3 „Grundversorgungszentrum Dernekamp“ - Teilbereich 2 „Klimaschutzsiedlung“ <u>hier:</u> Berichtigung der Öffentlichen Bekanntmachung vom 28.03.2019 zum Aufstellungsbeschluss und zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs</b>	79
55	Stadt Dülmen <b>Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 89. Änderung des Flächennutzungsplanes zum Zwecke der Flächenrücknahme in der Gemarkung Dülmen-Stadt</b>	80
56	Stadt Dülmen <b>Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019</b>	81

57	Stadt Dülmen	Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 16.04.2019	82
58	Musikschule Coesfeld	Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ für das Haushaltsjahr 2019	83
59	Sparkasse Westmünsterland	Aufgebot einer Sparurkunde der Sparkasse Westmünsterland	84

#### 47/19 – Kreis Coesfeld

### Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Coesfeld vom 08.04.2019

Gem. §§ 5 Abs. 1 S. 1, Abs. 3, 26 Abs. 1 S. 2 Buchstabe f KrO NRW hat der Kreistag des Kreises Coesfeld in seiner Sitzung am 03.04.2019 die folgende zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Coesfeld beschlossen:

#### Artikel I

1. § 1 erhält folgende Überschrift, § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung und Absatz 4 wird neu gefasst

#### § 1 Name, Sitz, Gebiet, partnerschaftliche Beziehungen (zu §§ 12,14 u. 15 KrO NRW)

- (1) Der Kreis führt den Namen „Kreis Coesfeld“. Er wurde mit Verfügung der „Königlichen Regierung zu Münster“ vom 10. August 1816 errichtet (Abl. Reg. MS 1816, S. 9) und im Zuge der kommunalen Neugliederung durch das am 01.01.1975 in Kraft getretene Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Münster/Hamm vom 09.07.1974 (GV NRW S. 416) aus den Städten und Gemeinden des bis dahin bestehenden Kreises Coesfeld (ohne die Stadt Gescher und die bereits zuvor ausgeschiedene Stadt Haltern), aus Teilen des bis dahin bestehenden Kreises Lüdinghausen und aus Teilen des bis dahin bestehenden Kreises Münster gebildet. Rechtsnachfolger für diese 1975 aufgelösten Kreise Coesfeld und Lüdinghausen wurde der neue Kreis Coesfeld. Er hat eine Größe von ca. 1.112 qkm.
- (4) Der Kreis Coesfeld ist mit dem brandenburgischen Landkreis Ostprignitz-Ruppin durch Urkunde vom 13. Dezember 2018 partnerschaftlich verbunden. Beide Kreise wollen die seit dem Frühjahr 1990 bestehenden freundschaftlichen und partnerschaftlichen Kontakte vertiefen und in geeigneter Weise einen Beitrag zur Überwindung der europäischen Spaltung leisten und zu einem menschlichen Gelingen der neu gewonnenen Einheit dauerhaft beitragen.
2. § 2 Absatz 1 und 3 erhalten folgende Fassung
- (1) Der Kreis führt das vom Regierungspräsidenten zu Münster am 15. Oktober 1979 genehmigte Wappen (Abl. Reg. MS 1979, S. 237), das in der Tradition des am 8. August 1956 durch den Innenminister NRW verliehenen Wappens des früheren Kreises Coesfeld steht und das die Glocke aus dem Wappen des aufgelösten Kreis Lüdinghausen mit aufnahm. Es wird wie folgt beschrieben: Von Gelb zu Rot gespalten; vorn im oberen Drittel ein roter Balken, darunter eine rote Glocke, hinten ein stehender, gelb gekleideter segnender Bischof (hl. Liudger), zu seinen Füßen eine gelbe Gans. Eine Darstellung ist als Anlage beigefügt.
- (3) Der Kreis führt eine Flagge und ein Banner mit den Farben Gelb und Rot im Verhältnis 1:3:1 längsgestreift; sie zeigen den Wappenschild des Kreises Coesfeld und

wurden durch den Regierungspräsidenten zu Münster am 15. Oktober 1979 genehmigt.

3. § 13 Absatz 3 erhält folgende Fassung
- (3) Dem Kreisausschuss obliegt die generelle Vorprüfung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (§ 23 Absatz 2 Satz 9 KrO NRW).
4. § 19 Absatz 1 und 2 erhalten folgende Fassung
- (1) Über den Antrag auf Vorprüfung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens hat der Kreisausschuss innerhalb von acht Wochen zu entscheiden (§ 23 Absatz 2 Satz 10 KrO NRW). Unzulässig sind Bürgerbegehren, die den Anforderungen der Absätze 2 bis 5 des § 23 KrO NRW nicht genügen. Der Kreistag entscheidet sodann unverzüglich darüber, ob die Voraussetzungen des § 23 Absatz 4 KrO vorliegen.
- (2) Entspricht der Kreistag einem zulässigen Bürgerbegehren nicht, so ist innerhalb von drei Monaten nach der Entscheidung des Kreistages über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens ein Bürgerentscheid durchzuführen.

#### Artikel II

In-Kraft-Treten:

Die Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 08.04.2019

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
gez. Dr. Schulze Pellengahr

48/19 – Kreis Coesfeld**Änderungssatzung vom 08.04.2019 zur Änderung der Satzung des Kreises Coesfeld vom 17.12.2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 29.03.2017, über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung sowie der Fleischhygiene**

## Auf Grund

- der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (Abl. Nr. L 165 vom 30.04.2004) in der geltenden Fassung
- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524/SGV NRW 2011) in der geltenden Fassung
- § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes (Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW – ZustVOVS NRW) vom 11.12.2007 (GV NRW S. 662) in der geltenden Fassung
- §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646) in der geltenden Fassung

hat der Kreistag des Kreises Coesfeld am 03.04.2019 folgende Satzung beschlossen:

**Art. 1**Art. 1.1

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für Trichinenuntersuchungen bei Wildschweinen, Sumpfbibern, Dachsen oder anderen Tieren, die Träger von Trichinen sein können und die gebührenpflichtig nicht dem Anwendungsbereich der VO (EG) Nr. 882/2004 unterfallen sowie keiner Fleischuntersuchung unterliegen und für die keine Gebührenerhebung nach §§ 3, 5 oder 9 erfolgt, beträgt je Gebührenschuldner

- a) bei Entnahme durch einen Jagdausübungsberechtigten, dem die Probenentnahme nach § 6 der tierischen Lebensmittel-Überwachungsverordnung übertragen wurde, und Abgabe der Probe bei der Abteilung 39 - Veterinärdienst und Lebensmittelüberwachung, Daruper Str. 5, 48653 Coesfeld, oder einer von der Abt. 39 - Veterinärdienst und Lebensmittelüberwachung beauftragten Stelle je Tier 7,95 EUR,
- b) bei Abgabe der Proben bei einem amtlichen Tierarzt Probeentnahme durch einen amtlichen Tierarzt je Tier 14,10 EUR,

Art. 1.2

Der in § 9 Abs. 1 genannte Betrag von 1,40 EUR wird geändert auf 1,48 EUR.

**Art. 2**

Diese Satzung tritt am 01.05.2019 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 08.04.2019

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
gez. Dr. Schulze Pellengahr

49/19 - Kreis Coesfeld**2. Änderungssatzung zur Satzung „Allgemeine Vorschrift des Kreises Coesfeld zu § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW“ vom 08.04.2019**

Aufgrund des § 5 Absatz 1 der Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), der zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, hat der Kreistag des Kreises Coesfeld in seiner Sitzung am 03.04.2019 die folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Allgemeine Vorschrift des Kreises Coesfeld zu § 11a Absatz 2 ÖPNVG NRW vom 22.06.2011 (Amtsblatt des Kreises Coesfeld Nr. 17/2011, S. 87), die zuletzt durch 1. Änderungssatzung vom 28.06.2012 (Amtsblatt des Kreises Coesfeld Nr.16/2012 S. 78 f.) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Ziffer 13 wird folgende Ziffer 14 eingefügt:

## 14 Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Übergangsregelung in Ziffer 15 mit Ablauf des 31.12.2016 außer Kraft.

2. Nach Ziffer 14 wird folgende Ziffer 15 eingefügt:

## 15 Übergangsregelung

Diese Satzung gilt für die weitere Abwicklung aller zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Satzung (Ziffer 14) bereits begonnenen Bewilligungsverfahren jeweils bis zum Abschluss dieser Bewilligungsver-

fahren durch bestandskräftigen endgültigen Bewilligungsakt fort.

Darüber hinaus haben Betreiber, die zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Satzung (Ziffer 14) im Geltungsbereich dieser Satzung eigenwirtschaftliche Verkehre auf Grundlage bestandskräftig erteilter personenbeförderungsrechtlicher Genehmigungen bzw. Erlaubnisse betreiben, für die restliche Geltungsdauer dieser Genehmigungen bzw. Erlaubnisse einen Anspruch auf Weiterleitung ihres Anteils an der Ausbildungsverkehrspauschale nach Maßgabe der Satzung. Die Satzung gilt insoweit bis zum Abschluss der jeweils bereits begonnenen Bewilligungsverfahren durch bestandskräftigen endgültigen Bewilligungsakt fort.

Bei der weiteren Anwendung der Satzung während des vorstehend beschriebenen Übergangszeitraums wird die jeweils geltende Gesetzeslage beachtet.

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 08.04.2019

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
gez. Dr. Schulze Pellengahr

### 50/19 – Kreis Coesfeld

#### **Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von Biogas aus einer Biogasanlage in Rosendahl**

Die Firma Biogas Wigger GmbH & Co. KG, Bleck 1, 48720 Rosendahl, hat einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von Biogas aus einer Biogasanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,466 MW und einer Produktionskapazität von 850.096 Normkubikmetern je Jahr Rohgas

auf dem Grundstück in Rosendahl, Gemarkung Holtwick, Flur 9, Flurstücke 18 und 19 vorgelegt.  
Gegenstand des Antrags ist die Aufstellung eines weiteren BHKWs sowie eines Warmwasserpufferspeichers.

Gemäß den Vorschriften der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung nicht bedarf, da durch das Vorhaben keine der in Anlage 3 Nr. 2.3. UVPG genannten Schutzkriterien betroffen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Coesfeld, den 10.04.2019

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
70.1-2018/0332-0251233  
Im Auftrag  
gez. Grömping

### 51/19 – Kreis Coesfeld

#### **Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Erweiterung einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Sauen in Senden**

Herr Franz-Josef Ermann hat im Dezember 2016 die Erweiterung einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze auf dem Grundstück Gettrup 7, 48308 Senden (Gemarkung Senden, Flur 58, Flurstück 283) beantragt.

Gegenstand des Antrages war die Erhöhung der Tierplatzzahlen auf 1.686 Sauen und 3 Eber durch Nutzungsänderung bestehender Stallungen, An- und Neubau von Anlagen zur Haltung von Sauen mit Filteranlage und der Neubau eines Güllehochbehälters mit Hochsilodach.

Nach Durchführung des Erörterungstermins am 25.04.2017 wurde das Vorhaben durch Herrn Ermann umgeplant. Zur Optimierung der Betriebsabläufe werden die einzelnen Betriebsbereiche (Wartebereich, Abferkelbereich etc.) anders auf die einzelnen Ställe verteilt. Aufgrund der Umstrukturierung ergeben sich insbesondere Änderungen an den Gebäudestrukturen. Es sollen 1.687 Sauen und 3 Eber gehalten werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das geänderte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG und § 5 UVPG bekannt gemacht.

Für das Vorhaben wurde vom Antragsteller eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung als Grundlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Gem. § 1 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das

Genehmigungsverfahren) ist die Umweltverträglichkeitsprüfung unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich des vorgelegten UVP-Berichts liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 23.04.2019 bis einschließlich 22.05.2019, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Gemeindeverwaltung Senden, Zimmer Nr. 303, Münsterstr. 30, 48308 Senden
2. Kreisverwaltung Coesfeld, Abt. 70, Raum 218, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Daneben besteht die Möglichkeit, die Unterlagen im oben genannten Zeitraum auf der Homepage der Kreisverwaltung Coesfeld unter <http://umwelt.kreis-coesfeld.de> einzusehen. Parallel zur Auslegung wird das Vorhaben auch über das zentrale UVP-Portal des Landes NRW unter <https://uvp-verbund.de> bekannt gemacht.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- gutachterlicher UVP-Bericht
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- gutachterliche Artenschutzprüfung
- Geruchs-, Ammoniak- und Staubimmissionsgutachten
- Brandschutzkonzept
- Angaben zur Entwässerung des Niederschlagswassers
- Unterlagen zur Abluftreinigung

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 23.04.2019 bis einschließlich 24.06.2019 bei den vorgenannten Behörden schriftlich und bei der Kreisverwaltung Coesfeld gemäß § 3a VwVfG NRW auch elektronisch vorgebracht werden ([post@kreis-coesfeld.de](mailto:post@kreis-coesfeld.de), weitere Informationen finden Sie hierzu unter [www.kreis-coesfeld.de/elektronische-kommunikation.html](http://www.kreis-coesfeld.de/elektronische-kommunikation.html)).

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Präklusionswirkung). Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller sowie die beteiligten Behörden zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders / der Einwenderin werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese - auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben - in einem besonderen Erörterungstermin erörtert. Der Erörterungstermin ist vorgesehen für Donnerstag, 11.07.2019 ab 10:00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeinde Senden, Raum 102, Münsterstraße 30, 48308 Senden.

Es wird darauf hingewiesen, dass es im Ermessen der Genehmigungsbehörde liegt, ob der Erörterungstermin durchgeführt wird. Sollte der Termin aufgrund einer solchen Ermessensentscheidung nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller, dessen Bevollmächtigte und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Ter-

min teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern und Einwenderinnen schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Die Anlage soll sobald wie möglich in Betrieb genommen werden, sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird.

Coesfeld, 10.04.2019

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
70.1-2016/0015  
Im Auftrag  
gez. Geburek

52/19 – Stadt Dülmen

### **VIII. Änderungssatzung vom 22.03.2019 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und offenen Ganztagschulen auf dem Gebiet der Stadt Dülmen vom 15.07.2011**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und des §§ 5 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII - vom 30. Oktober 2007 (GV NRW Seite 462) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in ihrer Sitzung am 21.03.2019 folgende VIII. Änderungssatzung vom 22.03.2019 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und offenen Ganztagschulen auf dem Gebiet der Stadt Dülmen vom 15.07.2011 beschlossen:

#### **Artikel I**

##### 1.) § 6 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Im Falle des § 5 Absatz 2 ist kein Elternbeitrag zu zahlen.“

##### 2.) § 7 Absatz 1 Satz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Baukindergeld des Bundes und das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen; das Elterngeld und das Betreuungsgeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt.“

##### 3.) § 7 Absatz 1 Satz 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Für das zweite und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge und für jedes Kind, die gem. § 10 Abs. 1 Nr. 5 Einkommenssteuergesetz bei den Sonderausgaben steuerlich anerkannten Kinderbetreuungskosten von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.“

## 4.) § 7 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Beitragspflichtige, die für sich oder ihre Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII, Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes, einen Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz beziehen, werden für die Dauer des Leistungsbezuges in die erste Einkommensstufe (beitragsfrei) eingestuft.“

## 5.) Die Anlage zu § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

**Elternbeitragstabelle für Kindertageseinrichtungen**

gültig ab 01.08.2019

		Kindertageseinrichtungen					
Einkommen*		Kinder unter 2 Jahren			Kinder ab 2 Jahren		
Stufe	bis Euro	25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
1	24.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	26.000	50,91	67,86	101,82	31,81	42,42	63,63
3	28.000	58,39	77,85	116,77	36,48	48,67	72,98
4	30.000	65,87	87,83	131,76	41,17	54,89	82,35
5	32.000	73,35	97,77	146,69	45,85	61,12	91,68
6	34.000	80,84	107,78	161,67	50,51	67,35	101,05
7	36.000	88,32	117,76	176,65	55,21	73,60	110,40
8	38.000	97,30	129,73	194,59	60,81	81,08	121,62
9	40.000	106,31	141,72	212,57	66,44	88,57	132,87
10	42.000	115,27	153,70	230,53	72,05	96,06	144,08
11	44.000	124,24	165,64	248,48	77,64	103,54	155,30
12	46.000	133,24	177,64	266,48	83,29	111,03	166,54
13	48.000	142,20	189,61	284,42	88,88	118,50	177,76
14	50.000	153,42	204,61	306,89	95,90	127,86	191,81
15	52.000	164,67	219,57	329,33	102,92	137,23	205,82
16	54.000	175,88	234,51	351,80	109,93	146,56	219,86
17	56.000	187,12	249,50	374,23	116,96	155,84	233,90
18	58.000	195,88	261,17	389,11	123,97	165,29	247,93
19	60.000	204,33	272,42	403,18	130,99	174,64	261,96
20	62.000	214,68	286,23	420,77	139,41	185,86	278,79
21	64.000	224,69	299,57	437,40	147,83	197,10	295,64
22	66.000	234,37	312,50	453,13	156,24	208,33	312,50
23	68.000	243,71	324,94	467,92	164,67	219,57	329,33
24	70.000	252,72	336,95	481,85	173,08	230,79	346,17
25	72.000	261,36	348,48	494,85	181,50	242,00	363,04
26	74.000	270,04	360,47	508,24	190,39	253,84	380,77
27	76.000	279,00	373,10	520,80	199,31	265,70	398,55
28	78.000	287,29	383,03	532,42	208,17	277,55	416,34
29	80.000	295,21	393,59	543,16	217,07	289,41	434,11
30	85.000	302,76	403,70	553,06	225,95	301,25	451,89
31	90.000	310,60	414,13	563,20	235,29	313,73	470,61
32	100.000	318,05	424,07	572,50	244,66	326,21	489,32
33	120.000	325,15	433,53	580,93	254,01	338,69	508,05
34	>120.000	331,85	442,46	588,48	263,38	351,16	526,72

\*Einkommen = Summe der positiven Einkünfte zuzüglich steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen; Kindergeld und Elterngeld (bis mtl. 300 Euro) bleiben unberücksichtigt; bei Beamten wird ein Aufschlag von 10% hinzugerechnet; Kinderfreibeträge ab dem zweiten Kind werden abgezogen.

**Elternbeitragstabelle für offene Ganztagschulen**

gültig ab 01.08.2019

Einkommen		OGS
Stufe	bis Euro	monatlicher Elternbeitrag
1	24.000	0,00 €
2	26.000	35,00 €
3	28.000	40,00 €
4	30.000	45,00 €
5	32.000	50,00 €
6	34.000	55,00 €
7	36.000	60,00 €
8	38.000	65,00 €
9	40.000	70,00 €
10	42.000	80,00 €
11	44.000	90,00 €
12	46.000	100,00 €
13	48.000	110,00 €
14	50.000	115,00 €
15	52.000	120,00 €
16	54.000	125,00 €
17	56.000	130,00 €
18	58.000	135,00 €
19	60.000	140,00 €
20	62.000	145,00 €
21	64.000	150,00 €
22	66.000	155,00 €
23	68.000	160,00 €
24	70.000	165,00 €
25	72.000	170,00 €
26	74.000	170,00 €
27	76.000	175,00 €
28	78.000	175,00 €
29	80.000	180,00 €
30	85.000	180,00 €
31	90.000	185,00 €
32	100.000	185,00 €
33	110.000	191,00 €
34	>120.000	191,00 €

\*Einkommen = Summe der positiven Einkünfte zuzüglich steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen; Kindergeld und Elterngeld (bis mtl. 300 Euro) bleiben unberücksichtigt; bei Beamten wird ein Aufschlag von 10% hinzugerechnet; Kinderfreibeträge ab dem zweiten Kind werden abgezogen.

**Elternbeitragstabelle für Kindertagespflege****Kinder unter 2 Jahren**

gültig ab 01.08.2019

Einkommen*		Elternbeitrag bei durchschnittlicher wöchentlicher Betreuungszeit									
Stufe	bis Euro	0 - 5 Std	5,1 - 10 Std	10,1 - 15 Std	15,1 - 20 Std	20,1 - 25 Std	25,1 - 30 Std	30,1 - 35 Std	35,1 - 40 Std	40,1 - 45 Std	über 45 Std
1	24.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	26.000	21,71	27,15	33,93	42,42	50,91	59,38	67,86	84,83	101,82	113,10
3	28.000	24,91	31,13	38,92	48,67	58,39	68,11	77,85	97,31	116,77	129,74
4	30.000	28,10	35,13	43,93	54,90	65,87	76,85	87,83	109,77	131,76	146,38
5	32.000	31,28	39,12	48,88	61,12	73,35	85,57	97,77	122,24	146,69	162,98
6	34.000	34,51	43,12	53,90	67,37	80,84	94,33	107,78	134,72	161,67	179,62
7	36.000	37,69	47,11	58,89	73,61	88,32	103,03	117,76	147,20	176,65	196,28
8	38.000	41,50	51,88	64,86	81,08	97,30	113,53	129,73	162,17	194,59	216,22
9	40.000	45,35	56,68	70,85	88,57	106,31	124,00	141,72	177,15	212,57	236,18
10	42.000	49,19	61,48	76,83	96,06	115,27	134,48	153,70	192,10	230,53	256,12
11	44.000	53,02	66,26	82,81	103,54	124,24	144,94	165,64	207,08	248,48	276,08
12	46.000	56,87	71,06	88,83	111,04	133,24	155,45	177,64	222,05	266,48	296,07
13	48.000	60,69	75,86	94,80	118,51	142,20	165,92	189,61	237,02	284,42	316,02
14	50.000	65,48	81,83	102,28	127,86	153,42	179,01	204,61	255,74	306,89	340,97
15	52.000	70,27	87,82	109,76	137,23	164,67	192,11	219,57	274,44	329,33	365,94
16	54.000	75,06	93,81	117,28	146,57	175,88	205,20	234,51	293,15	351,80	390,87
17	56.000	79,84	99,80	124,74	155,94	187,12	218,30	249,50	311,86	374,23	415,82
18	58.000	83,56	104,45	130,58	163,22	195,88	228,53	261,17	325,15	389,11	432,37
19	60.000	87,18	108,96	136,22	170,28	204,33	238,37	272,42	337,81	403,18	448,00
20	62.000	91,59	114,49	143,13	178,89	214,68	250,47	286,23	353,51	420,77	467,53
21	64.000	95,87	119,84	149,81	187,23	224,69	262,15	299,57	368,49	437,40	486,00
22	66.000	99,99	125,00	156,24	195,30	234,37	273,44	312,50	382,83	453,13	503,47
23	68.000	104,00	129,99	162,46	203,11	243,71	284,34	324,94	396,43	467,92	519,91
24	70.000	107,83	134,78	168,47	210,59	252,72	294,83	336,95	409,38	481,85	535,37
25	72.000	111,51	139,40	174,25	217,81	261,36	304,91	348,48	421,67	494,85	549,86
26	74.000	115,35	144,19	180,25	225,30	270,36	315,42	360,47	434,37	508,24	564,73
27	76.000	119,05	148,78	186,01	232,49	279,00	325,49	371,98	446,39	520,80	578,65
28	78.000	122,58	153,20	191,52	239,40	287,29	335,15	383,03	457,72	532,42	591,57
29	80.000	125,95	157,45	196,80	246,02	295,21	344,41	393,59	468,37	543,16	603,52
30	85.000	129,18	161,47	201,85	252,30	302,76	353,25	403,70	478,37	553,06	614,53
31	90.000	132,52	165,63	207,06	258,84	310,60	362,37	414,13	488,66	563,20	625,78
32	100.000	135,72	169,63	212,05	265,06	318,05	371,07	424,07	498,28	572,50	636,12
33	120.000	138,73	173,41	216,76	270,95	325,15	379,34	433,53	507,23	580,93	645,47
34	>120.000	141,58	176,97	221,22	276,53	331,85	387,17	442,46	515,47	588,48	653,84

\*Einkommen = Summe der positiven Einkünfte zuzüglich steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen; Kindergeld und Elterngeld (bis mtl. 300 Euro) bleiben unberücksichtigt; bei Beamten wird ein Aufschlag von 10% hinzugerechnet; Kinderfreibeträge ab dem zweiten Kind werden abgezogen.



**Elternbeitragstabelle für Kindertagespflege****Kinder ab 2 Jahre**

gültig ab 01.08.2019

Einkommen*		Elternbeitrag bei durchschnittlicher wöchentlicher Betreuungszeit									
Stufe	bis Euro	0 - 5 Std	5,1 - 10 Std	10,1 - 15 Std	15,1 - 20 Std	20,1 - 25 Std	25,1 - 30 Std	30,1 - 35 Std	35,1 - 40 Std	40,1 - 45 Std	über 45 Std
1	24.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	26.000	13,68	16,86	21,31	26,40	31,81	37,21	42,42	53,02	63,63	70,64
3	28.000	15,69	19,34	24,44	30,28	36,48	42,69	48,67	60,83	72,98	81,01
4	30.000	17,71	21,83	27,58	34,18	41,17	48,17	54,89	68,62	82,35	91,40
5	32.000	19,71	24,30	30,71	38,05	45,85	53,64	61,12	76,40	91,68	101,77
6	34.000	21,71	26,77	33,85	41,93	50,51	59,09	67,35	84,19	101,05	112,17
7	36.000	23,74	29,26	37,00	45,82	55,21	64,60	73,60	92,01	110,40	122,55
8	38.000	26,15	32,23	40,74	50,48	60,81	71,14	81,08	101,36	121,62	135,00
9	40.000	28,57	35,22	44,52	55,14	66,44	77,73	88,57	110,71	132,87	147,49
10	42.000	30,98	38,18	48,28	59,80	72,05	84,28	96,06	120,08	144,08	159,93
11	44.000	33,38	41,15	52,02	64,44	77,64	90,84	103,54	129,42	155,30	172,38
12	46.000	35,81	44,15	55,81	69,12	83,29	97,45	111,03	138,79	166,54	184,86
13	48.000	38,22	47,10	59,54	73,78	88,88	103,99	118,50	148,13	177,76	197,31
14	50.000	41,24	50,83	64,26	79,60	95,90	112,21	127,86	159,83	191,81	212,91
15	52.000	44,25	54,55	68,96	85,43	102,92	120,42	137,23	171,54	205,82	228,46
16	54.000	47,28	58,27	73,66	91,24	109,93	128,63	146,56	183,21	219,86	244,05
17	56.000	50,28	61,99	78,36	97,08	116,96	136,84	155,94	194,93	233,90	259,63
18	58.000	53,31	65,70	83,06	102,90	123,97	145,03	165,29	206,62	247,93	275,21
19	60.000	56,32	69,42	87,76	108,72	130,99	153,25	174,64	216,55	261,96	290,77
20	62.000	59,96	73,89	93,40	115,71	139,41	163,11	185,86	230,47	278,79	309,46
21	64.000	63,57	78,35	99,04	122,69	147,83	172,96	197,10	242,44	295,64	328,16
22	66.000	67,19	82,80	104,68	129,68	156,24	182,80	208,33	256,25	312,50	346,87
23	68.000	70,80	87,27	110,32	136,66	164,67	192,66	219,57	267,86	329,33	365,57
24	70.000	74,42	91,73	115,97	143,65	173,08	202,52	230,79	279,25	346,17	384,25
25	72.000	78,04	96,19	121,60	150,65	181,50	212,34	242,00	292,82	363,04	402,98
26	74.000	81,87	100,90	127,57	158,02	190,39	222,76	253,84	307,16	380,77	422,65
27	76.000	85,70	105,64	133,54	165,42	199,31	233,18	265,70	318,85	398,55	442,39
28	78.000	89,51	110,33	139,47	172,78	208,17	243,56	277,55	333,06	416,34	462,14
29	80.000	93,34	115,04	145,44	180,17	217,07	253,97	289,41	344,40	434,11	481,86
30	85.000	97,16	119,76	151,39	187,53	225,95	264,37	301,25	355,47	451,89	501,59
31	90.000	101,18	124,71	157,65	195,30	235,29	275,29	313,73	370,20	470,61	522,36
32	100.000	105,19	129,67	163,92	203,06	244,66	286,24	326,21	381,67	489,32	543,15
33	120.000	109,22	134,63	170,19	210,83	254,01	297,19	338,69	396,27	508,05	563,94
34	>120.000	113,25	139,60	176,46	218,61	263,38	308,15	351,16	410,86	526,72	584,66

\*Einkommen = Summe der positiven Einkünfte zuzüglich steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen; Kindergeld und Elterngeld (bis mtl. 300 Euro) bleiben unberücksichtigt; bei Beamten wird ein Aufschlag von 10% hinzugerechnet; Kinderfreibeträge ab dem zweiten Kind werden abgezogen.

**Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2019 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende VIII. Änderungssatzung vom 22.03.2019 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und offenen Ganztagschulen auf dem Gebiet der Stadt Dülmen vom 15.07.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustande-

kommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, 22.03.2019

Stadt Dülmen  
Die Bürgermeisterin  
In Vertretung  
gez. Noelke  
Erster Beigeordneter

53/19 – Stadt Dülmen

Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung für die Rechnungsprüfung der Stadt Dülmen vom 28.03.2019

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung für die Rechnungsprüfung**  
**der Stadt Dülmen**

**Präambel**

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 21.03.2019 folgende Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

**Artikel I**

Rechnungsprüfungsordnung  
der Stadt Dülmen

vom 28.03.2019\*

Zur Durchführung der in den §§ 59 Abs. 3 und 4 und 101 – 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 in der zurzeit gültigen Fassung enthaltenen Bestimmungen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 21.03.2019 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Stellung der örtlichen Rechnungsprüfung.....	2
§ 2 Aufgaben der Rechnungsprüfung.....	2
§ 3 Vorbehalt.....	3
§ 4 Pflichten der örtlichen Rechnungsprüfung.....	3
§ 5 Befugnisse der örtlichen Rechnungsprüfung.....	4
§ 6 Grenzen der Tätigkeit.....	5
§ 7 Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit der Verwaltungsführung und den Fachbereichen.....	5
§ 8 Besondere Mitteilungspflicht.....	6
§ 9 Begleitende Prüfung.....	6
§ 10 Rechnungsprüfungsausschuss.....	7
§ 11 Schlussbestimmung.....	7

**Präambel:** Ziel der örtlichen Rechnungsprüfung ist die Führungsunterstützung der Verwaltungsspitze und Stadtverordnetenversammlung insbesondere bei der Wahrnehmung der jeweiligen Überwachungspflichten. Ziel ist künftig die frühzeitige begleitende Prüfung und Systemprüfung anstelle der nachgelagerten Prüfung (ex-post) und einzelfallorientierten Prüfung. Wichtiger Ansatzpunkt ist dabei die Zusammenarbeit mit den Fachbereichen, um die Prozesse, Abläufe und Systeme von Beginn an zu prüfen und so sicherzustellen, dass das kommunale Handeln rechtmäßig, zweckmäßig und wirtschaftlich erfolgt. Zur Unterstützung der Aufgabenerfüllung nutzt die örtliche Rechnungsprüfung die Leitlinien und Empfehlungen des Instituts der Rechnungsprüfer e. V..

## § 1 Stellung der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist der Stadtverordnetenversammlung unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit dieser unmittelbar unterstellt<sup>1</sup>.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung besitzt die fachliche Weisungsfreiheit<sup>2</sup> und entscheidet nach fachlichem Ermessen selbstständig, was wann wie und in welchem Umfang geprüft wird. Die Prüfungsergebnisse sind weisungsfrei und ergeben sich nachvollziehbar aus den vorgenommenen Prüfungen. Dasselbe gilt für Beratungen und deren Ergebnisse. Verstöße gegen die Weisungsfreiheit führen zur Nichtigkeit der Weisung (Nichtbeachtung).
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung und den Prüferinnen und Prüfern (Fachkräfte der Rechnungsprüfung). Der Leitung obliegt die Vorgesetztenfunktion für die Prüferinnen und Prüfer. Sie ist für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung der Aufgaben verantwortlich. Zu Beginn einer Prüfung wird eine Prüfungsleitung festgelegt, die die Prüfung vorbereitet, plant und umsetzt und daher selbstständig für die Prüfung zuständig ist.
- (4) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer werden von der Stadtverordnetenversammlung bestellt und abberufen. Sie müssen fachlich und persönlich für die Aufgaben geeignet sein.
- (5) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte/ Dienstvorgesetzter<sup>3</sup> der Fachkräfte der Rechnungsprüfung, ansonsten ist die örtliche Rechnungsprüfung der Stadtverordnetenversammlung unmittelbar unterstellt<sup>4</sup>.
- (6) In Erfüllung ihrer Aufgaben ist die örtliche Rechnungsprüfung gem. § 9 Abs. 1 DSGVO NRW berechtigt, personenbezogene Daten zu nutzen.

## § 2 Aufgaben der Rechnungsprüfung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung hat gem. § 102 Abs.1 und gem. § 104 Abs. 1 GO NRW folgende Aufgaben:
  1. die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde,
  2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen,
  3. die Prüfung des Gesamtabschlusses,
  4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
  5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Gemeinde und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
  6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Gemeinde und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
  7. die Prüfung von Vergaben<sup>5</sup>,
  8. Die Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt der örtlichen Rechnungsprüfung zusätzlich gem. § 104 Abs. 2 und 3 GO NRW folgende Aufgaben:
  1. die Prüfung von Buchungsbelegen (Visakontrolle) vor ihrer Zuleitung an die Finanzbuchhaltung, wobei Umfang und Zeitabschnitt von der Prüfungsleitung be-

\* In Kraft ab 13.09.2019

<sup>1</sup> Vgl. § 101 Abs. 2 S. 2 GO NRW

<sup>2</sup> Vgl. § 101 Abs. 2 S. 1 GO NRW

<sup>3</sup> § 73 Abs. 2 GO NRW

<sup>4</sup> § 101 Abs. 2 S. 2 GO NRW

<sup>5</sup> Genauere Regelungen in § 7 Abs. 1 Rechnungsprüfungsordnung

- stimmt werden,
2. die Prüfung von Schlussrechnungen und deren Bezahlung<sup>6</sup>,
  3. die Prüfung der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung<sup>7</sup>,
  4. die Beratung der Verwaltung, Betriebe und sonstigen Einrichtungen der Stadt im Rahmen der vorgenannten Aufgaben vor allem mit dem Ziel der Prävention von Unregelmäßigkeiten,
  5. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen (technische Prüfung),
  6. die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt, ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Aufgaben übertragen<sup>8</sup>.
- (4) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann der örtlichen Rechnungsprüfung im Rahmen seiner gesetzlichen und der von der Stadtverordnetenversammlung übertragenen Aufgaben Aufträge erteilen. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist auf Verlangen über den Stand von Prüfungen zu unterrichten. Auf Grund der Unabhängigkeit bei der Prüfungsausübung erfolgt die inhaltliche und zeitliche Ausgestaltung der Prüfung durch die Fachkräfte der Rechnungsprüfung<sup>9</sup>.
- (5) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister kann der Rechnungsprüfung unter gleichzeitiger Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss Aufträge zur Prüfung erteilen. Das genaue Prüfungsthema kann durch die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister festgelegt werden. Auf Grund der Unabhängigkeit bei der Prüfungsausübung erfolgt die inhaltliche und zeitliche Ausgestaltung der Prüfung durch die Fachkräfte der Rechnungsprüfung<sup>10</sup>.

### § 3 Vorbehalt

Die Übertragung von Aufgaben und Aufträgen gem. § 2 Abs. 3, 4 und 5 erfolgt nach Anhörung der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung sowie unter Beachtung der zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen innerhalb der örtlichen Rechnungsprüfung. Sofern gesetzliche Pflichtaufgaben und die bereits durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übertragenen Aufgaben nicht mehr angemessen erledigt werden können, hat die Leitung der Rechnungsprüfung die übertragende Stelle darüber zu informieren. Die Durchführung der gesetzlichen Aufgaben nach § 2 Abs. 1 hat Vorrang vor den zusätzlichen Aufgaben nach § 2 Abs. 2-5.

### § 4 Pflichten der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung fasst die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses in einem schriftlichen Bericht zusammen und leitet diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss mit einem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über die Versagung zur Beratung zu<sup>11</sup>. Der Bericht und der Vermerk sind von der Leitung der Rechnungsprüfung zu unterzeichnen. Werden der Jahresabschluss, der Gesamtabschluss oder deren Bestandteile geändert, nachdem die örtliche Rechnungsprüfung den Prüfbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt hat, so sind diese Unterlagen soweit die Änderung es erfordert, erneut zu prüfen.<sup>12</sup>

<sup>6</sup> Genauere Regelungen in § 7 Abs. 2 Rechnungsprüfungsordnung

<sup>7</sup> Vgl. § 104 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW

<sup>8</sup> Vgl. § 104 Abs. 3 GO NRW

<sup>9</sup> Vgl. § 101 Abs. 2 S. 1 GO NRW

<sup>10</sup> Vgl. § 101 Abs. 2 S. 1 GO NRW

<sup>11</sup> Gem. § 102 Abs. 8 GO NRW erfolgt die Berichterstattung inkl. Bestätigungsvermerk der Regelungen der §§ 321 und 322 HGB – gem. der Begründung zum Gesetzesentwurf ist der geforderte Bestätigungsvermerk unter Berücksichtigung der Inhalte des § 322 HGB nachzuahmen, sofern die örtliche Rechnungsprüfung oder die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen mit der Jahresabschlussprüfung beauftragt werden.

<sup>12</sup> Vgl. § 102 Abs. 1 S. 3 und 4 GO NRW

- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung lässt der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister und der jeweiligen Dezernentin / dem jeweiligen Dezernenten des geprüften Fachbereichs die Prüfungsberichte zur Kenntnisnahme und gegebenenfalls weiteren Veranlassung zukommen.
- (3) Bei angeordneten Sonderprüfungen ist die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister, soweit es der Prüfungszweck zulässt, über den Fortgang der Prüfung auf dem Laufenden zu halten.
- (4) Die Verwaltungs- und Finanzprüfungen der örtlichen Rechnungsprüfung laufen grundsätzlich nach den erarbeiteten Standards<sup>13</sup> ab. Die Standards und die damit verbundenen Prozessabläufe und Vordrucke<sup>14</sup> werden mindestens einmal im Jahr bzw. anlassbezogen auf Aktualität und Ordnungsmäßigkeit intern geprüft. Im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsausschuss kann die Leitung der Rechnungsprüfung bestimmen, dass die Prüfung der Abläufe oder eine Evaluation der Prozesse auf Dritte innerhalb oder außerhalb der Verwaltung übertragen werden.
- (5) Die örtliche Rechnungsprüfung plant die Prüfungen nach chancen-, nutzen- und risikoorientierten Kriterien selbstständig und dokumentiert diese Planung. Auf Basis der Prüfungsplanung werden die Prüfungsthemen ermittelt.
- (6) Werden bei der Durchführung einer Prüfung wesentliche Unkorrektheiten oder Unregelmäßigkeiten festgestellt, so ist die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister hiervon unverzüglich von der Prüfungsleitung zu unterrichten. Wenn Veruntreuungen oder Unterschlagungen aufgedeckt werden, ist dies darüber hinaus dem Rechnungsprüfungsausschuss in der nächsten planmäßigen Sitzung zu berichten.
- (7) Ergeben sich bei der Prüfung Schwierigkeiten zwischen der Rechnungsprüfung und dem zu prüfenden Fachbereich, so bittet die Prüfungsleitung die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister um die erforderlichen Maßnahmen.
- (8) Die Prüferinnen und Prüfer weisen sich auf Verlangen des geprüften Fachbereichs durch einen Dienstausweis aus.
- (9) Fachkräfte der Rechnungsprüfung haben sich jeder Prüfungstätigkeit zu enthalten, die sie selbst oder einen Angehörigen<sup>15</sup> betreffen, zu dessen Gunsten ihnen wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht. Liegt der vorgenannte Tatbestand vor, so haben die Prüferinnen/ die Prüfer dies der Leitung mitzuteilen; ist die Leitung selbst betroffen, so hat sie dies der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister mitzuteilen.

## **§ 5 Befugnisse der örtlichen Rechnungsprüfung**

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, jede für die Prüfung notwendige Auskunft und die entsprechenden Nachweise zu erhalten. Außerdem ist ihr der Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern usw. zu gewähren. Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen (auch digitale Akten, Unterlagen etc.) sind auf Verlangen zur Verfügung zu stellen (auszuhändigen, zu übersenden oder den digitalen Zugriff zu ermöglichen). Die Fachkräfte der Rechnungsprüfung sind befugt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen aufzusuchen. Sie können sich dabei angeschaffte oder noch anzuschaffende Gegenstände oder Verfahren vorführen und erläutern lassen.
- (2) Die Prüfungsleitung und die Prüferinnen und Prüfer können für die Durchführung ihrer gesetzlichen und zusätzlich übertragenen Aufgaben und Aufträge Aufklärung und Nachweise auch gegenüber den Abschlussprüferinnen und –prüfern der verselbstständigten Aufgabenbereiche verlangen<sup>16</sup>.

<sup>13</sup> Die Basis der Standards sind die Leitlinien des Instituts der Rechnungsprüfer e.V. und Empfehlungen aus fachlichen Fortbildungen

<sup>14</sup> Die Standards (Vordrucke, Prozessabläufe etc.) werden nicht veröffentlicht, können aber von den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung jederzeit eingesehen werden.

<sup>15</sup> Angehörige im Sinne des § 52 StPO

<sup>16</sup> § 104 Abs. 5 GO NRW

- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.
- (4) Die Fachkräfte der Rechnungsprüfung führen den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbstständig.
- (5) Die Fachkräfte der Rechnungsprüfung sind berechtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen oder nach Aufforderung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen teilzunehmen.

#### **§ 6 Grenzen der Tätigkeit**

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist nicht berechtigt, in die Verwaltungsgeschäfte einzugreifen oder Weisungen zu geben. Entsprechend dem Selbstprüfungsverbot dürfen die Prüferinnen und Prüfer Ergebnisse, an deren Entwicklung sie zu einem nicht unwesentlichen Teil beteiligt waren, nicht prüfen. Die Prüfung wird in diesen Fällen von einer anderen Prüferin bzw. einem anderen Prüfer übernommen. Die Entscheidung über die wesentliche oder unwesentliche Beteiligung trifft die Leitung der Rechnungsprüfung.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung ist nicht für die Aufgaben des Controllings zuständig. Es ist eine klare Grenze zwischen den eigentlichen Aufgaben definiert, wobei eine Zusammenarbeit innerhalb der einzelnen Rollen gewünscht ist.
- (3) Die Fachkräfte dürfen eine andere Stellung in der Gemeinde nur innehaben, wenn dies mit der Unabhängigkeit und den Aufgaben der Rechnungsprüfung vereinbar ist. Sie dürfen Zahlungen für die Gemeinde weder anordnen noch ausführen.
- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung erfüllt nicht die Aufgaben der überörtlichen Prüfung und ist nicht Teil der Staatsaufsicht.

#### **§ 7 Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit der Verwaltungsführung und den Fachbereichen**

- (1) Alle für die Prüfung notwendigen Unterlagen von Aufträgen oberhalb der Wertgrenze für Direktaufträge sind der örtlichen Rechnungsprüfung in Form der vereinbarten Abläufe unverzüglich vor Auftragserteilung zur Verfügung zu stellen. Es ist dabei zu beachten, dass die Vorgänge so rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, dass für die Prüfung ausreichend Zeit verbleibt. Im Zweifelsfall sind die Prüfungstermine vorab mit der zuständigen Dienstkraft der Rechnungsprüfung abzustimmen. Sollte eine Prüfung aus zeitlichen Gründen nicht mehr nach pflichtgemäßem Ermessen erfolgen können, wird die Prüfung aus diesen Gründen abgelehnt. Über eine solche Ablehnung ist die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (2) Alle Schlusszahlungen von Aufträgen, die sich oberhalb der Wertgrenze für Direktaufträge befinden, sind vor der Bezahlung der örtlichen Rechnungsprüfung in Form der vereinbarten Abläufe zur Verfügung zu stellen. Über Umfang und Anzahl der Prüfungen entscheidet die Leitung der Rechnungsprüfung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Schlussrechnungen von Direktaufträgen können für Prüfungen von der örtlichen Rechnungsprüfung angefordert werden.
- (3) Die zu prüfenden Fachbereiche haben den Prüferinnen und Prüfern ihre Prüfungsaufgaben in jeder Weise zu erleichtern.
- (4) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften und Verfügungen sowie sonstigen Unterlagen, die zur Prüfung benötigt werden, auf Anforderung zuzuleiten bzw. zur Verfügung zu stellen (z. B. digitale Akten etc.).
- (5) Die zuständigen Fachbereiche weisen die örtliche Rechnungsprüfung auf alle Vorschriften, Verfügungen, Beschlüsse usw., durch die Bestimmungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, zum Datenschutz und zur Korruptionsbekämpfung erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden, unverzüglich hin.
- (6) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind Abschlüsse, Prüfungsberichte von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern o. ä. sowie Geschäfts-/Lageberichte von städtischen Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Gesellschaften oder solchen, an

denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist und die Stellungnahmen der Verwaltung hierzu unverzüglich durch den zuständigen Fachbereich zur Verfügung zu stellen.

- (7) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält einen uneingeschränkten lesenden Zugriff für das Sitzungsprogramm, so dass die Vorlagen und Niederschriften der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschusssitzungen auch für spätere Recherchen zur Verfügung stehen.
- (8) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält elektronisch die Namen und Unterschriftsproben der anordnungsberechtigten Personen vom Fachbereich Finanzen. Außerdem sind Regelungen über die jeweilige Freigabeberechtigung für die Zahlbarmachung im IT-Verfahren mitzuteilen.
- (9) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Bediensteten zu benennen, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist der Umfang der Befugnis zu vermerken.
- (10) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von der Absicht, wichtige Änderungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens vorzunehmen so rechtzeitig zu unterrichten, dass sie sich vor der Entscheidung äußern kann.
- (11) Über Vergabebeschwerden (Beschwerden bei der Aufsichtsbehörde, Klagen vor Zivilgerichten und Inanspruchnahme des Primär- oder Sekundärrechtsschutz bei Vergaben oberhalb der Schwelle) ist die örtliche Rechnungsprüfung unverzüglich von der ZVS in Kenntnis zu setzen.
- (12) Zu Berichten oder Prüfungsbemerkungen der örtlichen Rechnungsprüfung hat die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister innerhalb der gesetzten Frist Stellung zu nehmen.

#### **§ 8 Besondere Mitteilungspflicht**

Die örtliche Rechnungsprüfung ist bei gleichzeitiger Beteiligung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters von den betroffenen Fachbereichen oder eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen unter Darlegung des Sachverhalts unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen oder sonstiger Unregelmäßigkeiten (mit finanzieller Auswirkung) ergibt. Gleiches gilt für alle Vermögensschäden sowie für sämtliche Kassenfehlbeträge ab 50 Euro.

#### **§ 9 Begleitende Prüfung**

- (1) Die Rechnungsprüfung ist mindestens über nachstehende Angelegenheiten so rechtzeitig zu informieren, dass sie sich vor der Entscheidung der Verwaltung zur Umsetzung der Angelegenheit dazu äußern kann und die Möglichkeit hat, sich bei entscheidungsvorbereitenden Arbeits- und Abstimmungsgesprächen einzubringen:
  1. Vorbereitung zur Entwicklung und Beschaffung sowie Änderung von Informationsverarbeitungsprogrammen,
  2. Änderungen von bedeutsamen Verfahrensregelungen im Haushalt- und Rechnungswesen,
  3. Maßnahmen zur Vorbeugung und Verhinderung von Korruption,
  4. Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen mit voraussichtlichen Auftragswerten oberhalb der Schwellenwerte für europaweite Ausschreibungen.
- (2) Darüber hinaus kann die örtliche Rechnungsprüfung bei Veränderungen von Aufgaben oder hinzukommenden Aufgaben zur Abstimmung der Abläufe, Prozesse und Systeme beteiligt werden. Die Prüferinnen und Prüfer stehen als unabhängige Beraterinnen und Berater zur Unterstützung der Fachbereiche zur Verfügung.
- (3) Von Seiten der Rechnungsprüfung kann eine begleitende Prüfung als zweckmäßig angesehen werden, so dass die Prüfungsleitung verlangen kann, dass ihr für einen von ihr festgelegten Zeitraum und in einem von ihr festgelegten Umfang vor der Umsetzung von Entscheidungen oder der Durchführung von Maßnahmen Unterlagen vorgelegt werden, die es ihr ermöglichen, eine begleitende Prüfung durchzuführen sowie eine

Stellungnahme abzugeben.

- (4) Bei Bauinvestitions-, Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, bei denen durch Baufortschritt eine nachträgliche örtliche Prüfung nicht mehr oder nur noch mit erheblichem, gefügezerstörendem Aufwand möglich wäre, ist die örtliche Rechnungsprüfung – sofern sie es verlangt – so frühzeitig im Baufortschritt zu informieren, dass eine baubegleitende Prüfung möglich ist. Die Meldung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass Behinderungen der Baufortführung ausgeschlossen werden können.
- (5) Bei Investitionen hat die Verwaltung die für die Einstellung von Investitionsmaßnahmen in den Produkthaushalt erforderlichen Unterlagen gem. § 13 KomHVO bereit zu halten.

### § 10 Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmen sich nach §§ 59 Abs. 3 und 102 GO NRW sowie nach dieser Rechnungsprüfungsordnung.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt die Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen und die von ihr gebildeten Ausschüsse sinngemäß. An den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses nehmen neben der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister die Kämmerin/ der Kämmerer und die Leitung der Rechnungsprüfung teil. Auf Anordnung des Ausschusses oder der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters können auch andere Bedienstete, auf Anordnung der Leitung der Rechnungsprüfung weitere Prüferinnen/Prüfer hinzugezogen werden.
- (3) Die/Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses ist von der Leitung der Rechnungsprüfung über alle wichtigen Prüfungsangelegenheiten zu informieren.
- (4) Berichte mit Beanstandungen von erheblicher finanzieller Bedeutung oder solche, die grundsätzlich Mängel im Verwaltungshandeln aufzeigen, sind wichtige Prüfungsangelegenheiten im Sinne des Absatzes 3.

### § 11 Schlussbestimmung

Die Rechnungsprüfungsordnung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 20.10.2011 außer Kraft.

## Artikel II

Die Neufassung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Dülmen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 28.03.2019

Stadt Dülmen  
Die Bürgermeisterin  
gez. Stremlau



## 54/19 – Stadt Dülmen

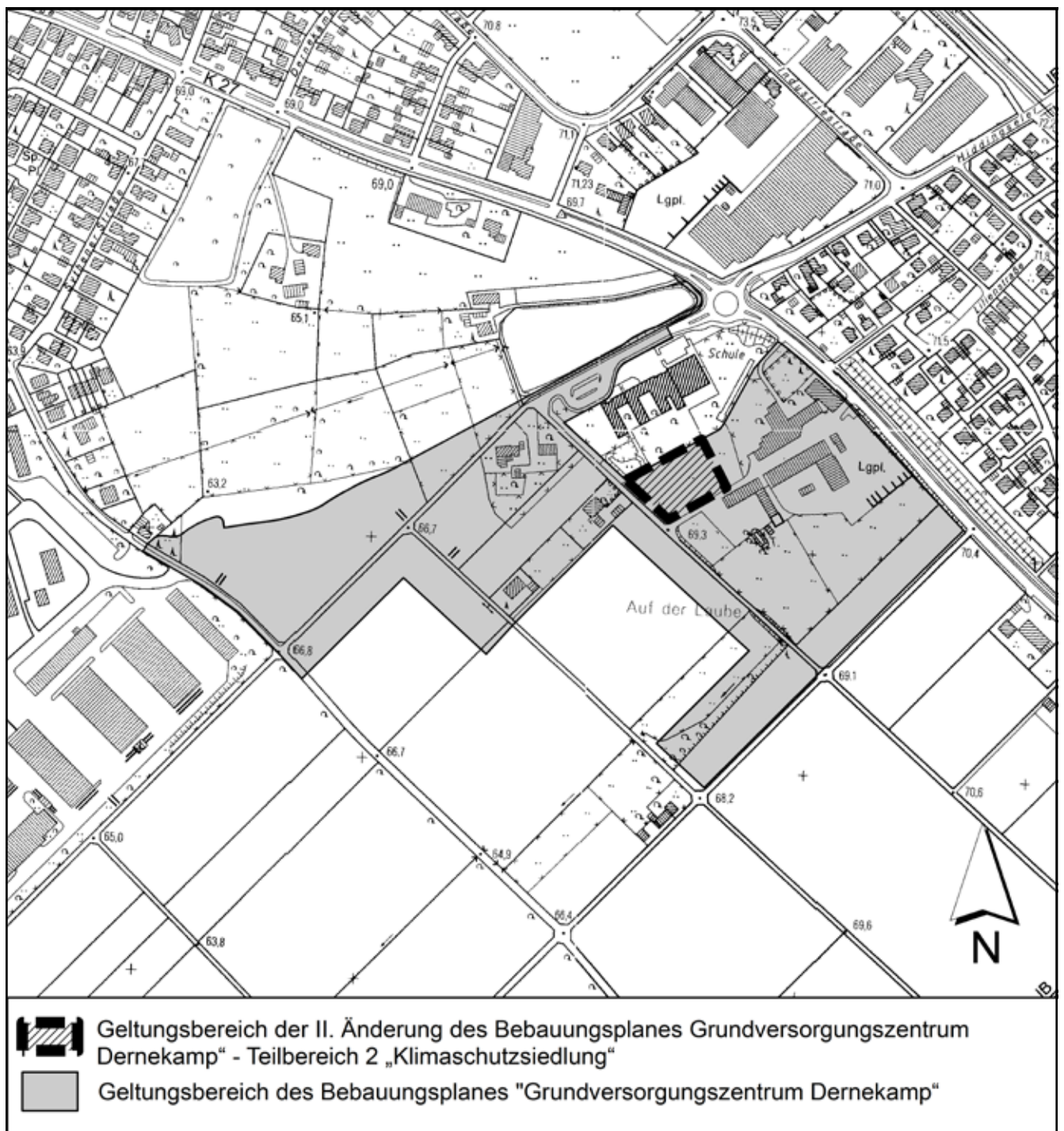
**II. Änderung des Bebauungsplanes „Nr. 13/3 „Grundversorgungszentrum Dernekamp“ - Teilbereich 2 „Klimaschutzsiedlung“**

**hier: Berichtigung der Öffentlichen Bekanntmachung vom 28.03.2019 zum Aufstellungsbeschluss und zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs**

Die öffentliche Bekanntmachung vom 28.03.2019 enthielt für das Fristende der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes eine falsche Datumsangabe sowie einen fehlerhaften Einleitungssatz. Daher erfolgt im Wege der Berichtigung eine entsprechende Neufassung der Bekanntmachung.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 21.03.2019 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zur Zeit geltenden Fassung die Einleitung des Verfahrens und den Entwurf zur II. Änderung des Bebauungsplanes „Nr. 13/3 „Grundversorgungszentrum Dernekamp“ - Teilbereich 2 „Klimaschutzsiedlung“ für einen Bereich zwischen der Grundschule Dernekamp, der Lüdinghauser Straße (K 27) sowie den Planstraßen 4 (Wirtschaftsweg 406) und 9 in der Gemarkung Dülmen-Kirchspiel beschlossen.

Der Entwurf zur II. Änderung des oben bezeichneten Bebauungsplanes einschließlich seiner Begründung werden gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich ausgelegt.



Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich seiner Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung, in der Zeit vom

#### 05.04.2019 bis einschließlich 22.05.2019

zu jedermanns Einsicht im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen, Heinrich-Leggewie-Straße 13, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung, wie folgt öffentlich aus:

Montag bis Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr,
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr.

Innerhalb dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den betreffenden Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Darüber hinaus sind die Planunterlagen unter der Internet-Adresse

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=40058>

abrufbar. Dort können Stellungnahmen unter den zuvor genannten Bedingungen auch online abgegeben werden.

Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Mit dieser Bekanntmachung wird zugleich die Einleitung des Aufstellungsverfahrens gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Dülmen, den 08.04.2019

Stadt Dülmen - FB 61 -  
Die Bürgermeisterin  
In Vertretung  
gez. Mönter  
Stadtbaurat

---

55/19 – Stadt Dülmen

#### Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 89. Änderung des Flächennutzungsplanes zum Zwecke der Flächenrücknahme in der Gemarkung Dülmen-Stadt

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 21.03.2019 beschlossen, den Entwurf zur Änderung des oben bezeichneten Bauleitplans einschließlich seiner Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplanes ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Entwurf des Bauleitplans einschließlich seiner Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung, in der Zeit vom

#### 23.04.2019 bis einschließlich 22.05.2019

zu jedermanns Einsicht im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen, Heinrich-Leggewie-Straße 13, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung, wie folgt öffentlich aus:

Montag bis Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr,
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr.

Innerhalb dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den betreffenden Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können. Darüber hinaus sind die Planunterlagen unter der Internet-Adresse

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=37881>

abrufbar. Dort können Stellungnahmen unter den zuvor genannten Bedingungen auch online abgegeben werden.

Zu dem Bauleitplan sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

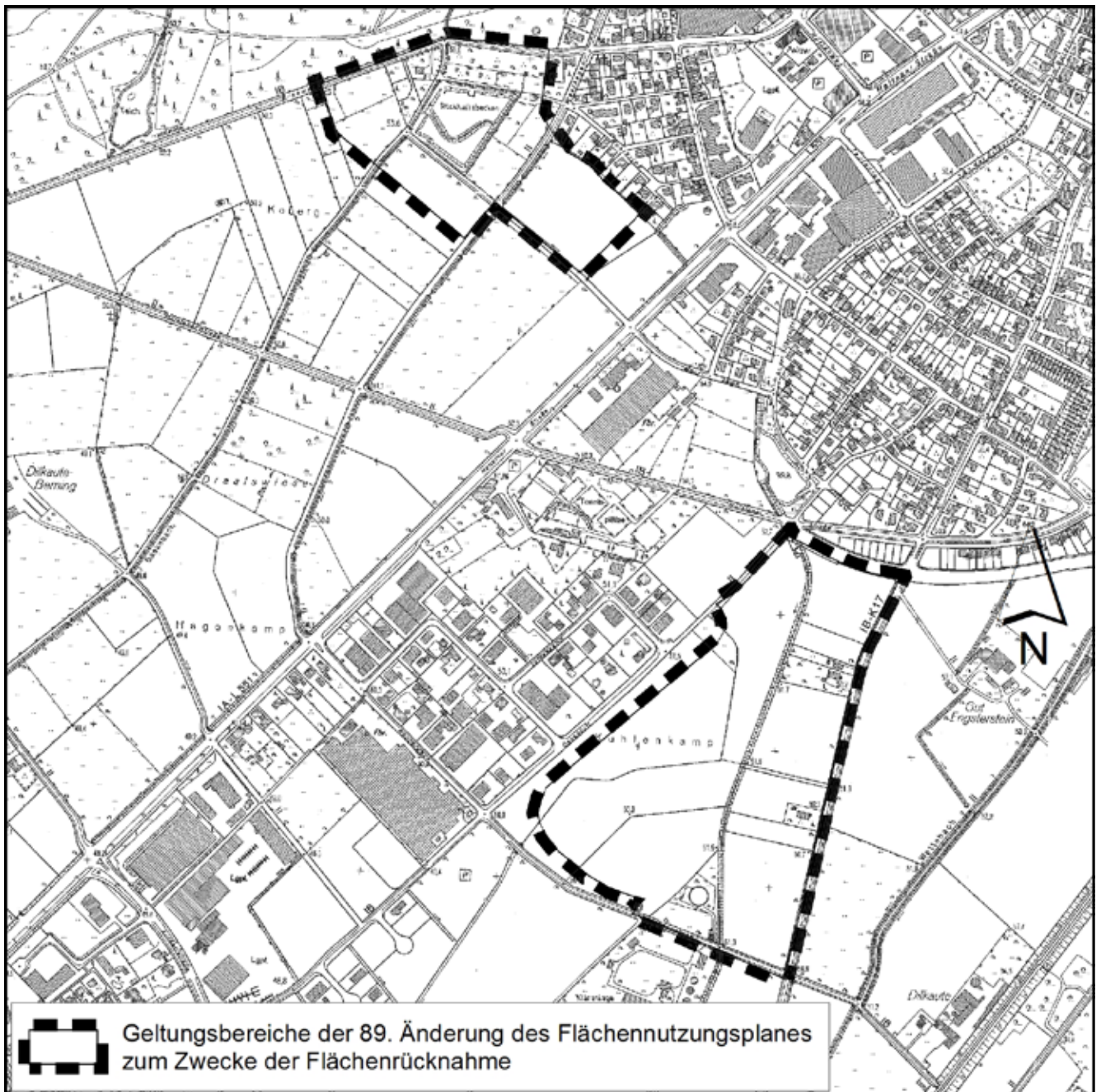
#### - Umweltbericht

Die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen enthalten Informationen zu den Auswirkungen der Planung auf den Menschen, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter, die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern, wobei festgestellt wurde, dass mit der 89. Änderung des Flächennutzungsplans keine nachteiligen Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter verbunden sind.

Die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen nehmen an der öffentlichen Auslegung teil.

Dülmen, 08.04.2019

Stadt Dülmen - FB 61 -  
Die Bürgermeisterin  
In Vertretung  
gez. Mönter  
Stadtbaurat

Anlage zu Nr. 55/1956/19 – Stadt Dülmen

**Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019**

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl des Europäischen Parlaments für die Wahlbezirke der Stadt Dülmen wird in der Zeit vom 6. bis zum 10. Mai 2019 während der Öffnungszeiten von 08.00 bis 18.00 Uhr in der

**Stadt Dülmen, Wahlamt,  
Eingang Marktstraße 30  
(Untergeschoss Rathaus –  
nicht barrierefrei, aber ebener Zugang),  
48249 Dülmen**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 10. Mai 2019 bis 18.00 Uhr, bei der

**Stadt Dülmen, Wahlamt,  
Eingang Marktstraße 30  
(Untergeschoss Rathaus),  
48249 Dülmen,**

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. Mai 2019 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Kreis Coesfeld

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** des Kreises  
oder

durch **Briefwahl**  
teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- 5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung bis zum 5. Mai 2019 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung bis zum 10. Mai 2019 versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. Mai 2019, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm

bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel,
  - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versandungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Dülmen, den 10.04.2019

Stadt Dülmen  
Die Bürgermeisterin  
gez. Lisa Stremlau

57/19 – Stadt Dülmen

### **Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 16.04.2019**

Am Dienstag, 16.04.2019, 17:15 Uhr, findet im Sitzungssaal des Rathauses eine Sitzung der Stadtverordnetenversammlung mit folgender Tagesordnung statt:

#### **Tagesordnung**

##### I. Öffentliche Sitzung

1. Nutzung städtischer Räumlichkeiten zu Wahlkampfzwecken;  
hier: Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 08.04.2019
2. Mitteilungen der Bürgermeisterin
3. Anfragen von Stadtverordneten

II. Nicht öffentliche Sitzung

4. Mitteilungen der Bürgermeisterin
5. Anfragen von Stadtverordneten

*Hinweis:*

*Ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches können interessierte Einwohner der Stadt Dülmen die Vorlagen des öffentlichen Teils für diese Sitzung auf der Homepage der Stadt Dülmen ([www.duelmen.de/1538.html](http://www.duelmen.de/1538.html)) unter der Rubrik Rathaus | Politik | Ratsinformationssystem einsehen oder bis zum Sitzungstag bei der Infothek des Bürgerbüros (geöffnet montags bis donnerstags von 08:00 bis 18:00 Uhr und freitags von 08:00 bis 13:00 Uhr) kostenfrei erhalten.*

Dülmen, 09.04.2019

Stadt Dülmen  
Die Bürgermeisterin  
gez. Stremlau

58/19 - Musikschule Coesfeld**Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in Verbindung mit §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung gem. § 6 der Satzung des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ am 26.02.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im <b>Ergebnisplan</b> mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.054.800 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.054.800 €

im <b>Finanzplan</b> mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	1.050.600 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	1.131.100 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 €
---	-----

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	15.000 €
---	----------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
--	-----

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
--	-----

festgesetzt.

**§ 2**

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2019 wird auf 558.300,00 € festgesetzt.

Sie beträgt für die

<b>Stadt Billerbeck</b>	<b>87.173,67 €</b>
<b>Stadt Coesfeld</b>	<b>408.558,57 €</b>
<b>Gemeinde Rosendahl</b>	<b>62.567,76 €</b>

**§ 3**

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 5**

Eine Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans ist nicht vorgesehen.

**§ 6**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 65.000,00 € festgesetzt.

**§ 7**

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden sämtliche Haushaltspositionen gem. § 21 Kommunalhaushaltsverordnung (KommHVO) zu einem Budget „Musikschule“ verbunden. Innerhalb dieses Budgets sind die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Dies gilt auch für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen.

Mehrerträge in dem Budget berechtigen zu Mehraufwendungen. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen und Mehrauszahlungen für Investitionen.

**§ 8**

Der Zustimmung der Verbandsversammlung bedürfen über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, soweit sie je Position den Betrag von 10.000,00 € überschreiten.

Beträge unter 10.000,00 € gelten generell als unerheblich.

**2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der zurzeit gültigen Fassung erforderliche Genehmigung über die Festsetzung der Verbandsumlage in § 2 dieser Satzung ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 03.04.2019 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 08.04.2019

Zweckverband „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“  
gez. Dr. Boland-Theißen  
Verbandsvorsteherin

---

#### 59/19 – Sparkasse Westmünsterland

#### **Aufgebot einer Sparurkunde der Sparkasse Westmünsterland**

##### **Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 337438626 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 19.06.2019 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 19.03.2019

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

---